

Der Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch

von Sigrid Müller

Die jüngsten Berichte über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in kirchlichen und schulischen Einrichtungen haben wachgerüttelt und darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Missbrauch eine Wirklichkeit in unserer Gesellschaft und Kirche ist, vor der lange die Augen verschlossen wurden.¹ Die einhellige öffentliche Ablehnung und auch die lange Tradition der Ablehnung solcher Handlungen in der Kirche kontrastieren mit der blanken Tatsache des praktizierten Missbrauchs. Doch auch in der ethischen Forschung und in kirchlichen Verlautbarungen hat das Thema bislang wenig Beachtung gefunden. Im Folgenden geht es darum, auf dieses Missverhältnis aufmerksam zu machen und einige ethische Argumentationsformen zu betrachten, die in Gesprächen über Missbrauchshandlungen vorgebracht werden.

Was ist „sexueller Missbrauch“?

Was ist sexueller Missbrauch genau? Eine allgemein anerkannte Definition von sexuellem Missbrauch zu finden ist nicht einfach, da die Meinungen zur Reichweite, Altersgrenze und anderen dafür relevanten Kriterien auseinander gehen. Die Verwendung des Wortes „Missbrauch“ im Kontext von sexuellem Missbrauch bei Kindern kann außerdem an sich irreführend sein, da sie den Anschein zu erwecken vermag, es gäbe einen legitimen, sexuellen „Gebrauch“ bei Kindern. Trotz dieser und anderer Bedenken erscheint die Verwendung dieses Begriffs aufgrund seiner Verwendung u.a. in Rechtstexten und aufgrund der ihm innewohnenden negativen Konnotation sinnvoll,² so dass man in Anlehnung an Dirk Bange von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sprechen kann, wenn an diesen sexuelle Handlungen vollzogen werden oder wenn vor Minderjährigen sexuelle

¹ Eine differenzierte Betrachtung in Bezug auf den speziellen Bereich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester, der in diesem Beitrag nicht spezifisch thematisiert wird, und weitere Literaturangaben zum Thema bieten u.a. folgende aktuelle Beiträge: *W. Müller*, Keine falsche Stärke vortäuschen. Die neuen Fälle von sexuellem Missbrauch werfen Fragen auf, in: *HerKorr* 64/3 (2010) 119–123; vgl. *ders.*, Sexueller Missbrauch und Kirche, in: *StZ* 4 (2010) 229–240; *K. Hilpert*, Auch ein systemisches Problem? Sexueller Missbrauch und die Sexuallehre der Kirche, in: *HerKorr* 64/4 (2010) 173–176. Einen Überblick über Reflexionen zu einem angemessenen ethischen Umgang mit problematischen Situationen in der Kirche bietet u.a. *J.F. Keenan*, Notes on Moral Theology: Ethics and the Crisis in the Church, in: *TS* 66 (2005) 117–136. Eine übersichtliche, thematisch sehr viele Aspekte behandelnde Studie ist: *H. Ulonska; M.J. Rainer* (Hg.), *Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern. Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung* (Theologie. Forschung und Wissenschaft 6), Münster–Hamburg–London 2003.

² Zur näheren Diskussion vgl. *D. Bange*, Definitionen und Begriffe, in: *Ders.; W. Körner* (Hg.), *Handwörterbuch sexueller Missbrauch*, Göttingen u.a. 2002, 47.

Handlungen vollzogen werden, bei denen „der Täter seine Macht- und Autoritätsposition ausnützt, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“³.

Wie äußert sich sexueller Missbrauch? Psychologische und soziologische Studien zu den Folgen sexuellen Missbrauchs weisen eine große Breite an Phänomenen auf: Körperliche Verletzungen spielen bei etwa einem Drittel der missbrauchten Kinder eine Rolle. Ein Teil der Kinder reagiert mit psychosomatischen Auswirkungen wie Schlafstörungen und Alpträumen, Konzentrations- und Essstörungen sowie körperlichen Beschwerden wie Bauch- und Kopfweh.

Die am weitesten verbreiteten und gravierendsten Folgen aber lassen sich im *psychischen Bereich* finden. Der sexuelle Missbrauch wird zutiefst als ein Akt der Demütigung empfunden. In Folge dessen haben missbrauchte Kinder meist ein sehr niedriges Selbstwertgefühl. Auch depressive Reaktionen, Angstgefühle, kindliche Regressionen, Rückzugsverhalten und Psychosen treten bei sexuell missbrauchten Kindern in sehr starkem Maße auf. Sie müssen mit einem Gefühl der Ohnmacht, des Misstrauens, der Hilflosigkeit und der Angst leben. Oftmals übernehmen sie auch die von den Tätern auf sie übertragenen Schuldgefühle. In aller Regel sind dies traumatische Erlebnisse, die nur durch entsprechende Gegenmaßnahmen wie beispielsweise eine Therapie gelindert werden können.

Auch das Sozialverhalten dieser Kinder leidet meist in irgendeiner Art und Weise, die jedoch sehr unterschiedlich sein kann und beispielsweise in der Schule von kompletter Leistungsverweigerung bis zu einem unbedingten Leistungswillen reicht, mit dem sich Erfolge zumindest in diesem Bereich einstellen sollen. Außerdem weisen missbrauchte Kinder in höherem Maße als andere Konzentrationsstörungen und vor allem aggressive Verhaltensweisen auf, ebenso gerät ein höherer Prozentsatz in Jugendjahren mit dem Gesetz in Konflikt.⁴ Auch kommt es vermehrt zu Suizidgedanken und Selbstverletzungen.

Eine weitere verbreitete Folge sexuellen Missbrauchs an Kindern ist ein nachfolgend auffällig sexualisiertes Verhalten der Kinder selber. Zugleich zeigen sie eine Angst vor Sexualität, da sie diese in jungen Jahren als sehr negativ, schmutzig und gewalttätig erlebt haben. Dies hat meist große Auswirkungen auf die gelebte Sexualität in einer späteren Partnerschaft. Oftmals sind die Opfer von Missbrauch nicht in der Lage, eine lang anhaltende, glückliche Beziehung aufzubauen.

³ D. Bange; G. Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996, 105. Zu den körperlichen Folgen ebd., 78. Eine sehr kompakte Zusammenfassung der psychischen, medizinischen und sozialen Folgen sexuellen Missbrauchs findet sich bei: F. Moggi, Art. „Folgen“, in: Bange; Kömer, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (Anm. 2), 116–121.

⁴ Vgl. Bange; Deegener, Sexueller Missbrauch (Anm. 3), 87.

Der (erst junge) rechtliche Schutz von Minderjährigen und geschichtliche Hinweise

Der Schutz von Kindern ist heute rechtlich verankert, allerdings erst seit Kurzem. Obwohl die Notwendigkeit, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen, bereits seit Beginn des zweiten Jahrhunderts im Christentum formuliert wurde, bedurfte es einer langen historischen Entwicklung bis zur faktischen Durchsetzung des Schutzgebotes.⁵ Traurigerweise blieb trotz Verurteilung und strenger Bestrafung im christlich geprägten Europa der Kindesmissbrauch in Gesellschaft und Kirche weit verbreitet.⁶

Ein bedeutender Schritt hin zu einer Veränderung war die „Entdeckung“ der Kindheit als ein eigenes Entwicklungsstadium in der Zeit der Renaissance.⁷ Zuvor waren Kinder in erster Linie wie kleine Erwachsene behandelt worden.⁸ Die veränderte Sichtweise stellte die Grundlage dafür dar, gesonderte Kinder- und Jugendschutzgesetze zu erlassen, die allerdings, von einigen Ausnahmen abgesehen,⁹ großflächig erst im 19. Jahrhundert unter Einfluss des Ideals der bürgerlichen Familie entstanden.¹⁰ Ende des 19. Jahrhunderts machte u.a. Sigmund Freud auf die psychologischen Folgen von sexuellem Missbrauch von Kindern aufmerksam, stieß jedoch nicht auf Gehör. Die körperliche Misshandlung von Kindern wurde ab den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem öffentlichen Thema. In den 70er Jahren wurde im Rahmen der feministischen Bewegungen gegen Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt durch Männer schließlich auch der sexuelle Missbrauch von Kindern öffentlich thematisiert.¹¹

Der rechtliche Schutz von Kindern umfasst heute verschiedene Aspekte, die von Verbotsgesetzen wie dem der Kinderarbeit, dem noch vor nicht allzu langer Zeit eingeführten Verbot der körperlichen Züchtigung und des psychischen und sexuellen Missbrauchs bis hin zu verschiedensten Anspruchsrechten reichen, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.¹² Der sexuelle Missbrauch nimmt unter diesen Verbotsgesetzen eine besondere Stellung ein, da er, abgesehen von zahlreichen anderen Komponenten, in der Regel einen leiblichen und einen seelischen Übergriff bedeutet.

⁵ Belege bei *M.R. D'Angelo*, *Feminist Ethics and the Sexual Abuse of Children. Reading Christian Origins*, in: M.A. Ryan (Hg.), *A just and true love: feminism and the frontiers of theological ethics. Essays in honour of Margaret A. Farley*, Notre Dame 2007, 234–272.

⁶ *G. Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn u.a. 1991, 400. *Bange; Deegener*, Sexueller Missbrauch (Anm. 3), 14. Zur berechtigten Kritik an der großen Spannung zwischen Theorie und Praxis vgl. z.B. *S.B. Gahleitner*, Sexueller Missbrauch und seine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Ergebnisse einer ExpertInnenstudie, Marburg 2000, 17–18.

⁷ Zur Evolution der Kindheit s. *L. deMause* (Hg.), *Hört ihr die Kinder weinen? Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*, Frankfurt a.M. 1989, 12–111.

⁸ *Gahleitner*, Sexueller Missbrauch (Anm. 6), 18.

⁹ So wurden z.B. im England des 13. Jahrhunderts Gesetze gegen sexuellen Missbrauch von Kindern eingeführt. vgl. *Bange; Deegener*, Sexueller Missbrauch (Anm. 3), 15.

¹⁰ Zu den weiteren zeitgenössischen Hintergründen vgl. ebd., 16.

¹¹ Dazu *B.M. Coldrey*, *The sexual abuse of children: The Historical Perspective*, in: *Studies* 85/340 (1996) 370–380.

¹² <http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/crcger.pdf> [Stand: 15.03.2009]. Die Konvention stammt aus dem Jahr 1983 und wurde in Österreich 1992 ratifiziert. In Österreich wird der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Kindern im StGB §§ 206–207 geregelt. Vgl. das StGB der Bundesrepublik Deutschland § 176 „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ und das Schweizerische Strafbuch Art. 187–188.

Die gesellschaftliche Ablehnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in der Regel überaus groß. Die gesellschaftliche Beurteilung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen hat sich zugunsten der Forderung des Schutzes von Kindern entwickelt, doch die praktischen Konsequenzen bleiben hinter der Einsicht noch weit zurück. Es ist also an der Zeit, diese leidvolle Erkenntnis so zur Sprache zu bringen, dass die Sensibilität dafür im Umgang mit Kindern wächst und Missbrauchshandlungen entsprechend auch Konsequenzen nach sich ziehen. Dabei ist über eine auf moralische Intuition gestützte Ablehnungshaltung hinaus auch eine ethische Argumentation angebracht, um die gesetzlichen und kirchlichen Schutzmaßnahmen zu unterstützen. Verwunderlich ist im Nachhinein, dass diese nicht schon früher expliziter und breiter entwickelt wurde, denn das Schutzgebot vor sexuellem Missbrauch lässt sich sehr leicht in klassische Argumentationsweisen der moraltheologischen Tradition einordnen, z.B. in die Lehre der „in sich schlechten Handlungen“.

Sexueller Missbrauch als Verletzung der Personwürde

Sieht man nämlich auf den Kern sexuellen Missbrauchs, die Verletzung der Unantastbarkeit der menschlichen Person, so kann der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen mit guten Gründen in die Reihe der Handlungen eingeordnet werden, die in der traditionellen Terminologie als „in sich schlecht“ bezeichnet werden.¹³ Beispiele für Handlungen, die der Unantastbarkeit der menschlichen Person entgegenstehen, wurden bereits in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ angeführt:

„Was zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art von Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“.¹⁴

Es wird deutlich, dass diese Handlungen und Sachverhalte bei allen Unterschieden eine Missachtung der Personwürde von Menschen in radikaler Weise darstellen.¹⁵

¹³ Zur neueren Geschichte dieses Begriffs siehe: *P. Carlotti*, *Veritatis Splendor. Aspetti della ricezione teologica*, Roma 2001. Zur wissenschaftlichen Diskussion vgl. *W. Wolbert*, *Gewissen und Verantwortung. Gesammelte Studien* (SThE 118), Freiburg i.Ue. – Freiburg i.Br. – Wien 2008, 227–246. Wolbert (ebd., 234) macht u.a. auf die sieben verschiedenen Bedeutungsvarianten der Bezeichnung „in sich schlecht“ aufmerksam, in denen sie in der moraltheologischen Literatur der Geschichte verwendet wurde.

¹⁴ Vgl. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“, Nr. 27.

¹⁵ Zur Notwendigkeit der Differenzierung und für weitere Literatur vgl. *K. Demmer*, *Fundamentale Theologie des Ethischen* (SThE 82), Freiburg i.Ue. – Freiburg i.Br. – Wien 1999, 266–271.

Johannes Paul II. griff auf diese Beispiele zurück und hob als in sich schlecht und als schweres sittliches Vergehen in besonderer Weise die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen hervor.¹⁶ Allgemeiner formuliert er dann, dass solche Handlungen unter die „in sich schlecht“ genannten fallen, durch welche die Personwürde von Menschen missachtet wird. Personwürde wird dabei in einem absoluten Sinn verstanden, als Wesensmerkmal jedes Menschen. Handlungen, welche die Personwürde missachten, sind daher ethisch unannehmbar, wie es in jüngerer Zeit die Enzyklika „Veritatis Splendor“ zusammenfasst:

„Nun bezeugt die Vernunft, daß es Objekte menschlicher Handlungen gibt, die sich »nicht auf Gott hinordnen« lassen, weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen Person stehen. Es sind dies die Handlungen, die in der moralischen Überlieferung der Kirche »in sich schlecht« (*intrinsece malum*), genannt wurden: Sie sind immer und an und für sich schon schlecht, d.h. allein schon aufgrund ihres Objektes, unabhängig von den weiteren Absichten des Handelnden und den Umständen.“¹⁷

Warum ist aber der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen bislang nicht in eine solche Liste gravierender Vergehen aufgenommen worden? Eine erste Spur führt zu der bereits angesprochenen historischen Situierung des Schutzes Minderjähriger. Es bedurfte einer langen Geschichte, bis durch eine breite gesetzliche Verankerung bessere Grundbedingungen für die Durchsetzung von Kinderrechten in der Gesellschaft geschaffen wurden. Ein zentraler Faktor für die Retardierung dürften die psychologischen Mechanismen sein, die in vielen Fällen dazu führen, dass Missbrauchsverhalten über Generationen hinweg in Familien weitergegeben wird. Diese Mechanismen von Macht, Machtmissbrauch, Gewalt und Unterdrückung erzeugen auch einen Raum des Schweigens, der eine Änderung des Verhaltensmusters schwierig macht.

Auf einer anderen Ebene als diese psychologischen Tiefenschichten sind die ethischen Begründungsmuster anzusiedeln, die im Kontext von sexuellem Missbrauch im Sinne einer Rationalisierung des Verhaltens zur Sprache kommen. Von ihnen sollen exemplarisch einige wenige besprochen werden, die aus unterschiedlichen Gesprächssituationen stammen.

Kulturrelativistische Anfragen an das ethische Schutzgebot

Ein Einwand dagegen, dass ein Missbrauchsverbot universale Gültigkeit beanspruchen könne, stammt aus einer kulturrelativistischen Perspektive, nach der man faktisch gesehen von einer universalen Gültigkeit der Schutznorm nicht ausgehen könne, da es Kulturen wie die griechische Antike gab, in denen Kinder sexuell „gebraucht“, d.h. nach unserem heutigen Verständnis „missbraucht“ wurden.¹⁸ Faktisch gesehen war die sexuelle

¹⁶ Enzyklika „Evangelium vitae“, Nr. 52–57.

¹⁷ Vgl. ebd., 80; 79, 53; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1954–1960.

¹⁸ Zum Umgang mit Sexualität in der antiken Kultur sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Für einen knappen Überblick vgl. H. Lutterbach, Der sexuelle Missbrauch von Kindern. Ein Verstoß gegen die christliche Tradition des Kinderschutzes, in: H. Ulonska; M.J. Rainer (Hg.), Sexualisierte

Ausbeutung für viele Kinder in der Antike vermutlich tatsächlich Alltag,¹⁹ so dass der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch selbst dort, wo er kritisch reflektiert wurde, keine breite gesellschaftliche Akzeptanz fand. Für die Erkenntnis des Unrechtscharakters des sexuellen Missbrauchs von Kindern gab es zwar vereinzelt bereits in der Antike Hinweise, eindeutig und durchgängig zu einer Verurteilung kam es aber wohl erst in der Zeit des Christentums.²⁰

Wird dieser Befund – der nur auf die tatsächliche Praxis rekurriert – unreflektiert in eine normative Sprache übersetzt, so wird aus der antiken sozialen Norm auf die ethische Erlaubtheit in der heutigen Zeit geschlossen. Auf diese Weise könnte man zu der Schlussfolgerung kommen, dass eine Schutznorm für Minderjährige in ethischer Hinsicht nicht universal sein könne. Bei einer solchen Schlussfolgerung werden jedoch weder die hermeneutischen Entstehungs- und Deutungskontexte von Normen beachtet, noch wird unterschieden zwischen der soziologischen bzw. historischen Frage, ob eine Handlungspraxis in einer Gesellschaft gängig ist bzw. war, und der ethischen Frage, ob ein ethisches Urteil als universal gültig anzusehen ist. Die historischen Beobachtungen aber sagen für sich genommen nur etwas über die historisch bedingte Geltung des Schutzgebotes aus – d.h. über die Frage, ob in einer bestimmten Kultur der Schutz von Kindern praktisch durchgesetzt war oder nicht.

Ein solcher historischer Nachweis einer bestimmten Praxis kann nicht die ethische Gültigkeit des Schutzgebotes, wie es heute besteht, in Frage stellen. Diese bestimmt sich nämlich gemäß der vernünftigen Einsicht, ob eine Handlung der Würde der Person widerspricht oder nicht. Da eine sexuelle Missbrauchshandlung mit mangelndem Respekt vor der Würde der anderen Person einhergeht, indem man die eigene Macht in missbräuchlicher Weise einsetzt, führt die Einsicht in die Personwürde des Kindes und in seine Schutzbedürftigkeit zu der Vernunftkenntnis, dass eine solche Handlung ethisch nicht tragbar sein kann. Eine solche Handlung verletzt in entscheidender Weise den Kern der menschlichen Person des oder der Minderjährigen und beeinträchtigt gemäß der oben zitierten Einschätzung in *Gaudium et Spes* auch den eigenen.²¹

Auch wenn der Mensch sich immer in einer bestimmten Kultur bewegt und so mit sozialen Normen einer bestimmten Gesellschaft konfrontiert ist, gibt es doch Normen der Sittlichkeit, die als objektiv erkannt werden, weil sie im Wesen der menschlichen Person

Gewalt im Schutz von Kirchenmauern. Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung (Theologie. Forschung und Wissenschaft 6), Münster – Hamburg – London 2003, 67–79.

¹⁹ *DeMause*, *Hört ihr die Kinder weinen* (Anm. 7), 71.

²⁰ *Bange*; *Deegener*, *Sexueller Missbrauch* (Anm. 3), 13, und *deMause*, *Hört ihr die Kinder weinen* (Anm. 7), 77, verweisen darauf, dass mit dem Aufkommen des Christentums ein neuer Gedanke postuliert wurde, nämlich der des „Unschuldigen Kindes“, womit sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen verpönt waren. Zu Jesu Zeit waren Schutzbestimmungen für Kinder noch weitgehend in den Besitzverhältnissen der Familienväter begründet. Doch Jesu liebevoller Umgang mit Kindern wie mit allen Menschen weist darauf hin, dass ausgehend von dieser Erfahrung und der biblischen Basis eine neue Sicht auf den Menschen deutlich und ein neues Verständnis von Kindern grundgelegt wurde. Auf dieser Basis wurde eine Verallgemeinerung der Achtung vor der Person jedes Menschen ungeachtet seines Alters möglich.

²¹ Vgl. Fn. 14. Zu beachten ist, dass hier Personwürde auf Opfer und Täter in einem doppelten Sinn verwendet wird, nämlich einmal im Sinne einer zugefügten Verletzung und das andere Mal im Sinne eines ethischen Urteils (dass die Täterhandlung dem einer Person entsprechenden moralischen Standard nicht genügt).

grundgelegt sind, und daher alle kulturell-sozialen Normen transzendieren. Wenn die Einsicht in die ethische Norm wie die Wahrung der Personwürde gegeben ist, sind aus ethischer Sicht nur Präzisierungen und Vertiefungen im Verständnis, nicht aber eine Veränderung im Sinne einer Aufhebung denkbar. In diesem Sinne ist für ethische Normen, die sich auf die in Christus für alle Zeiten sichtbar gewordene, gültige Offenbarung der Liebe Gottes zu jedem einzelnen Menschen berufen, immer die „den verschiedenen kulturellen Verhältnissen am besten angemessene Formulierung“ verlangt, „die imstande ist, die geschichtliche Aktualität dieser Normen unablässig zum Ausdruck zu bringen und ihre Wahrheit verständlich zu machen und authentisch auszulegen“²². Dieser Vorgang kann so gedeutet werden, dass im Laufe der Geschichte eine zunehmende Ausweitung in der Deutung des bereits bekannten Grundprinzips der vollen Achtung vor der Würde des Menschen stattfand, so dass es nach Sklaven und Fremdländischen auch Frauen und Kinder einschloss.

Ein differenziert zu betrachtender Aspekt in diesem Kontext ist, dass in anderen Kulturen aufgrund von politischen, wirtschaftlichen oder stammesrechtlichen Überlegungen Minderjährige verheiratet werden. Doch auch eine solche Heirat kann keine sexuellen Übergriffe an Minderjährigen rechtfertigen. Vielmehr ist ein Schutz für sie einzufordern, bis ein angemessenes Alter erlangt ist und die Ehe rechtmäßig vollzogen werden kann. Um eine entsprechende rechtliche Festlegung eines angemessenen Mindestalters für den Vollzug der Ehe muss im interkulturellen Gespräch gerungen werden unter Berücksichtigung der psychologischen Entwicklung von Kindern und mit dem Ziel des Schutzes der Personwürde der Minderjährigen.

Berufung auf ein zweifelhaftes Autonomieverständnis

Der Verweis auf die Personwürde und deren nötigen Schutz als zentralem Kern ethischer Gebote und Normen scheint das Schutzgebot für Minderjährige hinreichend zu begründen. Dennoch gibt es immer wieder auch Rechtfertigungsstrategien für sexuelle Missbrauchshandlungen. Einerseits werden sie als Vollzug eines persönlichen Rechts auf Glücksmomente dargestellt. Andererseits gibt es Rechtfertigungsversuche durch Verweis auf eine Machtposition, die sogar von Gott übertragen sei (besonders innerhalb der Familie). Andere sprechen sich mit Hinweis auf die freie Zustimmung des oder der Minderjährigen von der eigenen Verantwortung frei.²³ Diese Begründungsstrategien können sich nicht als Ergebnis einer ethisch verantwortbaren, autonomen Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen ausweisen. Autonomie als ethische Haltung bedeutet nicht Selbstbestimmung im Sinne von Beliebigkeit, sondern Selbstgesetzgebung im Sinne der Bindung des eigenen Willens an das objektive Urteil der sittlichen Vernunft. Dementspre-

²² So die Enzyklika „Veritatis Splendor“, Nr. 53. Zur Bedeutung dieser komplexen Prozesse für das Verständnis des Naturrechts vgl. E. Schockenhoff, *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*, Mainz 1996, 46–51.

²³ Solche Argumente sind mir aus anonymisierten Berichten von Menschen bekannt, die in der psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung von Missbrauchsopfern tätig sind.

chend schließt die Praxis persönlicher Freiheit die Achtung der Würde der anderen Person immer mit ein.²⁴

Dies ist auch und umso mehr der Fall, wenn ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Menschen besteht. Das Machtgefälle zwischen Erwachsenem und Kind muss zu einer Zunahme von Verantwortung auf Seiten des Erwachsenen führen, nicht zu einer Minderung. Der Verweis auf das Recht auf persönliche Glücksmomente oder eine von Gott übertragene Macht zeigt einen Mangel an Verantwortung und an Achtung vor der Personwürde im Hinblick auf die Minderjährigen. Zugleich wird deutlich, wie wichtig eine reflektierte und verantwortete Religionspädagogik ist und welche Rolle ihr auch in der Prävention und Begleitung von Missbrauchsfällen zukommt. Die Vermittlung des Verständnisses von Gott als einem Gott, der sich als Liebe offenbart, erweist sich als besonders hilfreich für die Bewältigung von sexuellem Missbrauch im Kindesalter und kann jeden Rekurs auf von Gott übertragene Rechte zum Missbrauch ad absurdum führen.²⁵ Dass nicht nur fehlgeleitete religionspädagogische, sondern auch fehlgeleitete sexualpädagogische Modelle ihre Wirkung auf Missbrauchsverhalten haben, zeigen die jüngsten Entwicklungen.²⁶

Auch der Verweis auf die „freie Zustimmung“ des Kindes ist ethisch nicht haltbar, und es bedürfte dazu eigentlich keiner weiteren Ausführungen. Es gibt zwar psychologische Gründe dafür, dass ein missbrauchtes Kind möglicherweise im Rahmen einer Strategie des Selbstschutzes aussagt, es habe die sexuellen Handlungen gewollt. Es ist jedoch klar festzustellen, dass Kinder gegenüber Erwachsenen, wie auch in der oben genannten Definition von Missbrauch festgehalten wurde, aufgrund ihrer vielfältigen Unterlegenheit nie gleichberechtigte Partner sind. Sie können diese Sexualkontakte nicht richtig einordnen und sind aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses nicht in vollem Umfang frei, diese ablehnen zu können. Eine freie Zustimmung Minderjähriger kann daher selbstverständlich sowohl aufgrund der eingeschränkten Freiheit nicht als Argument ins Feld geführt werden, als auch deshalb, weil eine freie Zustimmung in ethischem Sinn immer ein vernünftiges Urteil über die Handlung voraussetzt, also nur als freie und informierte Zustimmung betrachtet werden kann.²⁷ Freiheit und Autonomie dürfen nicht im Sinne von willkürlichen Handlungsoptionen missverstanden werden.

Um den Unterschied deutlich zu machen, wird in der Diskussion über den sexuellen Missbrauch Minderjähriger auf zwei Komponenten der Zustimmung aufmerksam gemacht: Soll es sich um eine wirklich freie Zustimmung handeln, bedarf es erstens der Willentlichkeit, die bei Minderjährigen, wie oben erwähnt wurde, in der Regel nicht im Sinne einer wirklich freien Entscheidung gegeben ist. Zweitens bedarf es der Wissentlichkeit, d.h. einer umfänglichen Einsicht in die Bedeutung und Tragweite einer Hand-

²⁴ Vgl. *Veritatis Splendor*, Nr. 35–41.

²⁵ *T.L. Gall; V. Basque; M. Damasceno-Scott; G. Vardy*, Spirituality and the Current Adjustment of Adult Survivors of Childhood Sexual Abuse, in: *JSSR* 46/1 (2007) 101–117.

²⁶ Vgl. *H. Schmoll*, Erziehung: Grenzüberschreitung als Prinzip, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (19.03.2010), mit Bezug zu den sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in der reformpädagogisch orientierten Odenwaldschule in Deutschland.

²⁷ *Bange*, Definitionen (Anm. 2), 50: „Auf Grund dieses strukturellen Machtgefälles ist jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen sexueller Missbrauch.“

lung. Auch diese kann bei Minderjährigen und insbesondere in dieser Situation nicht vorausgesetzt werden. Daher darf Autonomie des Willens im eigentlichen Sinn, d.h. im Sinne einer die Verantwortung für sich selbst einschließenden, vernunftgemäßen Selbstgesetzgebung, bei Kindern nicht wie bei Erwachsenen vorausgesetzt werden. Eine erwachsene Person kann sich folglich in dieser Situation der eigenen ethischen Verantwortung nicht mit Hinweis auf die Bejahung der Handlung durch das Kind entziehen. Aus einer recht verstandenen Autonomie heraus kann nur der Schutz der Minderjährigen ethisch schlüssig sein.²⁸

Berufung auf gute Absichten der Täter und geringe Handlungsfolgen für die Opfer

Die Schutzwürdigkeit des Kindes und die Unverletzbarkeit seiner Person gelten auch dort als Norm, wo Eltern einen sexuellen Missbrauch selbst vollziehen, ihre Kinder mit diesem Ziel „verleihen“ oder „verkaufen“ oder in die Prostitution schicken, um damit den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Sie missbrauchen ihre Schutzfunktion für das Kind, weil sie ihre Verfügungsmacht nicht zum Wohl des Kindes einsetzen. Sie ordnen ein elementares Gut, die Achtung der Würde, konkretisiert in der leiblichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes, der finanziellen Situation der Familie unter. „Gute Absichten“ und schwierige Lebensumstände können kein Grund sein, das Schutzgebot für Minderjährige aufzuheben.

Wie aber sieht es mit dem Argument aus, dass die Folgen sexuellen Missbrauchs nicht in jedem Fall lang anhaltend und verheerend seien? Es gibt, wie Studien zeigen, einzelne Kinder, die zumindest kurzfristig nur geringe Folgewirkungen des Missbrauchs zu empfinden scheinen. Dafür werden unterschiedlichste Erklärungen herangezogen. Meist kann dann davon ausgegangen werden, dass der Missbrauch nicht von einer nahe stehenden Person verübt wurde (z.B. ein fremder Exhibitionist), und die Vertrauenspersonen, insbesondere die Eltern, die Kinder adäquat psychologisch und sozial unterstützt haben.²⁹

Jedoch kann aus einer solchen, unter seltenen, glücklichen Umständen erlangten kurzfristigen oder mittelfristigen „Folgenlosigkeit“ nicht abgeleitet werden, dass sexueller Missbrauch gerechtfertigt oder als ethisch unbedenklich eingestuft werden könnte, ähnlich wie wenn bei körperlicher Züchtigung das zentrale Argument für ihre Befürwortung wäre, dass die wunden Stellen verheilen würden. Dies gilt nicht nur deshalb, weil zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Folgen zu unterscheiden ist. In dieser Hinsicht hat die Forschung in jüngerer Zeit ein besonderes Augenmerk auf die so genannten „posttraumatischen Belastungsstörungen“ gerichtet. Diese bedeuten die Ausbildung charakteristischer Symptome nach einer nicht üblichen menschlichen Erfahrung.

²⁸ Zu den Grenzen selbst einer rein interessensfundierten Normbegründung vgl. S. Ernst, Sind ethische Normen objektiv begründet? Norbert Hoersters Bestreitung einer kognitivistischen Ethik als Herausforderung an die Moralthologie, in: G. Gäde (Hg.), Hören – Glauben – Denken. FS P. Knauer S.J. zur Vollendung seines 70. Lebensjahres (Theologie, Forschung und Wissenschaft 14), Münster 2005, 269–285.

²⁹ Zu Traumatisierungsfaktoren vgl. Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch (Anm. 3), 68–74.

Die Untersuchungen haben belegt, dass die meisten Kinder durch sexuellen Missbrauch traumatisiert werden, auch wenn sich diese Folgen nicht in der Beschreibung eines spezifischen Symptoms oder Syndroms kondensieren lassen. Der Hinweis auf die tatsächlichen massiven kurzfristigen bis langfristigen Folgen ist daher ein gewichtiges Argument.³⁰

Dennoch ist es nicht das einzige, sondern ein weiteres Argument, das die grundsätzliche und kategorische Ablehnung sexuellen Missbrauchs von Kindern verstärkt, welche sich aus dem Gebot der Achtung der Personwürde des Kindes herleitet. Unabhängig von den Umständen, den Absichten und den vorherzusehenden Folgen muss die Personwürde Minderjähriger von allen Erwachsenen anwaltschaftlich geschützt werden. Zu Recht vertreten daher etliche Wissenschaftler die Position, dass eine Definition und ein daraus resultierendes Verbot von sexuellem Missbrauch ohne Rekurs auf die Folgen formuliert werden muss. Aufgrund ihres schreienden Widerspruchs zur Personwürde können keine besonderen Umstände, Absichten und etwa unter glücklichen Umständen entstandene geringe Folgen das grundsätzliche Urteil einschränken, dass eine solche Handlung nicht begangen werden darf.³¹ Die Personwürde kann man nicht stufenweise besitzen: Das Wohl des Kindes, das sich an der Wahrung seiner Würde und Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeit seiner Person bemisst, ist ebenso wie die Würde des Erwachsenen allen Beteiligten zur Umsetzung vorgegeben.³²

Daher kann man analog zur Beurteilung von Vergewaltigung mit E. Schockenhoff auch für den Missbrauch Minderjähriger formulieren:

„Die Wehrlosigkeit des Opfers, die demütigende Erfahrung des Ausgeliefertseins und die gezielte Ausnutzung seiner Angst in einem Bereich besonderer seelischer Verletzlichkeit stellen eine Erniedrigung menschlicher Würde dar, die immer und ausnahmslos verwerflich ist und von keinem äußeren Nutzen her jemals gerechtfertigt sein kann. Wenn irgendwo, dann liegt es hier auf der Hand, dass die sittliche Missbilligung einer solchen Handlungsweise nicht erst aufgrund einer Abwägung ihrer äußeren Handlungsfolgen (zum Beispiel des Schadens, den sie beim Opfer hervorruft) oder der Erwägung ihrer besonderen Umstände (zum Beispiel der beruflichen Abhängigkeit des Opfers oder der Tatsache, dass es noch minderjährig ist), sondern aufgrund ihrer inneren Unvereinbarkeit mit der in Freiheit und Vernunft gründenden Würde des Menschen als Person feststeht.“³³

Der Respekt vor jedem Menschen hat aus theologischer Sicht seinen Grund in Gottes Liebe zu jedem Menschen, wie sie in Christus anschaulich verwirklicht ist. Das Wohl des Menschen ist zutiefst von dieser Liebe Gottes intendiert. Eine gelingende ethische Selbst-

³⁰ Zur Methodik, Problematik und weiteren Fragestellungen dieser Untersuchungen s. ebd., 59ff. Zu den Folgen sexuellen Missbrauchs s. auch oben Fn. 3. Zur Tatsache, dass Handlungsfolgen nicht in jedem Fall einer Handlung äußerlich sind, sondern auch einen Teil des Objekts einer Handlung ausmachen können, vgl. *W. Wolbert*, Die „in sich schlechten“ Handlungen und der Konsequentialismus, in: D. Mieth (Hg.), *Moraltheologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika „Veritatis Splendor“* (QD 153), Freiburg – Basel – Wien 1994, 88–109.

³¹ Vgl. *Gaudium et Spes*, Nr. 27; *Veritatis Splendor*, Nr. 79–83; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1756.

³² Für weiterführende Hinweise und Literatur im Hinblick auf familiäre Gewaltsituationen vgl. *J. Römelt*, *Christliche Ethik in moderner Gesellschaft*. Bd. 2: *Lebensbereiche*. Freiburg – Basel – Wien 2009, 102–111.

³³ *Schockenhoff*, *Naturrecht und Menschenwürde* (Anm. 22), 230.

bestimmung des Erwachsenen sowie die Unterstützung, Wahrung und Ausbildung einer solchen bei Minderjährigen und eine der Würde des Menschen angemessene ethische Normierung und Praxis finden darin ihre Richtschnur.³⁴ Daher ist es an der Zeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit diese Erkenntnisse auch in eine evangeliumsgemäße und menschenwürdige Praxis umgesetzt werden.

Latest revelations regarding the sexual abuse of minors in church and school institutions have angered people and brought attention to the reality of abuse in our society and in church. Such attention is long overdue. The emerging evidence of widespread abuse stands in stark contrast to unanimous public rejection of such acts as well as the long tradition of condemning abuse by the church. Yet the topic has not received the prominence one would expect in recent research in Christian Ethics or Church documents. This paper identifies these shortcomings and examines a number of ethical arguments sometimes put forward in the discussions about abusive practices.

³⁴ Zur Rückbindung einer recht verstandenen Autonomie an die Liebe Gottes vgl. die Ausführungen in *Veritatis Splendor*, Nr. 35–41.